



Als qualitätsorientiertes Unternehmen des Gesundheitswesens ist uns der Schutz unserer Patienten, Besucher, Mitarbeiter und der Beschäftigten von Fremdfirmen in gleichem Maße wichtig.

Unsere „Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Beschäftigte“ gilt gleichermaßen für Ihre eigenen Führungskräfte und Mitarbeiter sowie Ihre (Sub)Unternehmer bzw. Beschäftigte im Sinne der DGUV Vorschrift 1, §1. Diese Regelungen sind Vertragsbestandteil. Die Fremdfirma ist verpflichtet ihre Führungskräfte und Beschäftigten vor Beginn der beauftragten Tätigkeit über den Inhalt zu unterweisen und hat dafür zu sorgen, dass sich ihre Führungskräfte und Beschäftigten an diese Bedingungen halten.

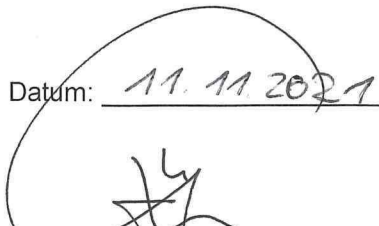
Eine Missachtung von gesetzlichen Vorschriften kann zum Entzug des Auftrages, ohne Anspruch auf Ersatz eines möglicherweise entgangenen Gewinns aufgrund der vorzeitigen Beendigung, führen. Das Klinikum der Stadt Ludwigshafen gGmbH behält sich zudem vor, das Fremdunternehmen in Regress zu nehmen, sofern dem Klinikum durch einen Verstoß gegen diese Betriebsordnung ein Schaden entsteht.

Weiterhin sind bei Sicherheitsverstößen unsere Beauftragten berechtigt:

- a) die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Verstoßes anzuordnen,
- b) zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Weitere Informationen zum sicheren Verhalten im Klinikum finden Sie auch auf den Internet-Präsenzen des Klinikums.

Datum: 11.11.2021


Hans-Friedrich Günther
Geschäftsführer

Dateipfad:	C:\Users\venush\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\JXVJO1UT\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 1 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

Inhalt

1	Allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Klinikum Ludwigshafen gGmbH.....	4
1.1	Alkohol- und Rauchverbot	4
1.2	Aufenthalt auf dem Klinikgelände mit Fahrzeugen.....	4
1.3	Brandschutz.....	4
1.4	Erste Hilfe	4
1.5	Fremdfirmen - Allgemeine Hinweise.....	5
2	Auftragnehmer- und Auftraggeber-Pflichten im Klinikum Ludwigshafen gemäß ArbSchG und DGUV Vorschrift 1	5
2.1	Verantwortlichkeiten von Auftragnehmer und Auftraggeber	5
2.1.1	Auftragsverantwortliche Person (AV)	5
2.1.2	Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF).....	5
2.1.3	Koordinierende Person (K).....	5
2.1.4	Aufsichtsführende Person (AF)	6
2.1.5	Prozess Fremdfirmenkonzept.....	6
2.2	Grundpflichten des Unternehmers.....	6
2.3	Gefährdungsbeurteilung	7
2.4	Unterweisung.....	7
2.5	Auftragsvergabe, Unterbeauftragung	7
2.6	Zusammenarbeit.....	7
2.7	Befähigung für Tätigkeiten.....	7
2.8	Ausrüstungsbeschaffenheit	7
2.9	Gefährliche Arbeiten bzw. besondere Gefahren	8
2.10	Gefahrstoffe	8
2.11	Zutritt- und Aufenthaltsverbote	8
2.12	Auskunftspflicht.....	8
2.13	Umgang mit Mängeln	8
2.14	Störungen	8
3	Abfall.....	9
4	Hygienevorschriften.....	9
4.1	Geltungsbereich.....	9
4.2	Maßnahmen vor Arbeitsbeginn	9
4.3	Durchführung der Arbeiten	10
4.4	Maßnahmen nach Arbeitsende	10
4.5	Erreichbarkeit der Krankenhaushygiene für externe Mitarbeiter	10
5	Datenschutz	10
6	Erklärungen nach Landestariftreuegesetz (LTTG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)	11

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO_BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 2 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

Mitgeltende Unterlagen/Dokumentationen

- Abfalleitfaden
- Aufgaben der koordinierenden Person
- Benutzerordnung Wertstoffhof
- Brandschutzordnung Teil B
- Erfordernis der Überwachung durch die aufsichtsführende Person bei besonderen Gefahren
- Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten
- Fremdfirmen-Erklärung
- Gefährdungen im Klinikum
- Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung
- Tariftreue-Erklärung nach Landestariftreuegesetz (LTTG)

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 3 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

1 Allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Klinikum Ludwigshafen gGmbH

1.1 Alkohol- und Rauchverbot

Innerhalb des Klinikums, auf dem Klinikgelände und auf den Baustellen ist der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten.

Im Klinikum Ludwigshafen ist, wie in anderen öffentlichen Gebäuden auch, das Rauchen untersagt. Erlaubt ist das Rauchen nur in den Raucher-Pavillons und im Freien auf dem Gelände. Absolutes Rauchverbot besteht vor dem Haupteingang des Klinikums und vor allen Nebeneingängen der Klinikgebäude.

1.2 Aufenthalt auf dem Klinikgelände mit Fahrzeugen

- Es gelten die allgemeinen Regeln der StVO und StVZO
- Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- Zulässiges Gesamtgewicht von Fahrzeugen: 12 t.
- Parken in Feuerwehrezufahrten und auf Anleiterflächen ist verboten.
- Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Parken im Klinikgelände nur mit Einfahrgenehmigung (Geschäftsbereich Infrastruktur)
- Besondere Beachtung gilt dem betriebsinternen Verkehr mit Flurförderzeugen!

1.3 Brandschutz

Zur Verhütung von Bränden sind im Klinikum zwingend die „Brandschutzordnung Teil B“, sowie die „Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten und Arbeiten mit Staubentwicklung“ und der „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ zu beachten.

1.4 Erste Hilfe

Für klinische Bereiche ist die Organisation der Ersten Hilfe über die drei Intensivstationen sichergestellt. Bei Notfällen in den nicht klinischen Bereichen ist die Medizinische Intensivstation (Tel.-Nr. 4444) zu benachrichtigen.

Die Meldung muss enthalten:

- Wo** ist es passiert?
- Was** ist passiert?
- Wie viele** Personen sind verletzt?
- Welche** Verletzungen liegen vor?
- Warten** auf Rückfragen.

Generelle Anlaufstelle bei Arbeits- und Wegeunfällen ist die D-Arztstelle in der chirurgischen Ambulanz in Haus A. Bei Verletzungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrentraktes und Kieferverletzungen sind die Ambulanzen der Kopfklinik in Haus C aufzusuchen. Jede Verletzung ist gemäß den Vorschriften der Unfallversicherungsträger zu dokumentieren und zu melden sowie der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Abfallwirtschaft des Klinikums zur Kenntnis zu geben.

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 4 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

1.5 Fremdfirmen - Allgemeine Hinweise

- Einrichtungen, Betriebsmittel und Energien des Klinikums dürfen nur mit Erlaubnis des Klinikums verwendet werden.
- Rücksicht auf Patienten und Mitarbeiter: Baumaßnahmen, die mit Staub-, Lärm oder Geruchsbelästigungen verbunden sein können, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Anweisungen durch befugte Personen des Klinikums (z.B. Hygienebeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte) sind zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsgefahren Folge zu leisten.
- Zutrittslaubnis: Auftrag und ausgegebene Schlüssel berechtigen nur zum Betreten der für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Räume. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.
- Beim Betreten des Betriebs, des Betriebsteils (Klinik, Abteilung, Station) oder der Baustelle ist eine Anmeldung mit ggf. spezifischer Unterrichtung über Gefährdungen, Strahlenschutzunterweisung oder Sicherheitsanweisungen durch befugte Personen vor Ort des Klinikums erforderlich. Beim Verlassen ist eine Abmeldung erforderlich.

2 Auftragnehmer- und Auftraggeber-Pflichten im Klinikum Ludwigshafen gemäß ArbSchG und DGUV Vorschrift 1

Beim Einsatz von Fremdfirmen können Fragestellungen zu Zuständigkeiten Weisungsbefugnis sowie tätigkeits- und bereichsspezifischen Gefahren auftreten. Im Folgenden sind die verbindlichen Regelungen des Klinikums dazu aufgeführt.

Nicht eindeutige Zuständigkeiten sind vor Auftragsausführung zu bestimmen und den Beteiligten mitzuteilen. Bei regelmäßigen Aufträgen kann die Zuständigkeit den Beteiligten bis auf Widerruf durch besonderen Hinweis bekannt gemacht werden. Diesbezügliche (personelle) Änderungen sind unverzüglich den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

2.1 Verantwortlichkeiten von Auftragnehmer und Auftraggeber

2.1.1 Auftragsverantwortliche Person (AV)

Die AV ist eine vom Klinikum zur Zeichnung des Auftrags berechtigte Person und damit für die erfolgreiche und sichere Umsetzung des Auftrags verantwortlich. Sie ist dabei Ansprechpartner für die Unternehmensleitung der Fremdfirma bzw. deren verantwortliche Person (VF). Die Kontaktdaten des jeweiligen Ansprechpartners finden Sie auf dem Auftrag des Klinikums, welchen Sie von uns erhalten haben.

2.1.2 Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)

Ist die Unternehmensleitung der Fremdfirma nicht selbst vor Ort, ist eine VF dem Klinikum vor Auftragsbeginn zu benennen. Die VF ist mit dem für die Auftragsbefreiung notwendigen Entscheidungsspielraum auszustatten.

2.1.3 Koordinierende Person (K)

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit mehrerer Firmen im Klinikum sind Abstimmungsarbeiten durch K notwendig. Die Aufgaben von K (siehe „Aufgaben der koordinierenden Person“) können sowohl durch Mitarbeiter des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers wahrgenommen werden. Auch Aufgabenteilung auf mehrere Mitarbeiter ist möglich. In jedem Fall müssen die betrieblichen Verhältnisse K vertraut sein. Bei gefährlichen Arbeiten bzw. besonderen Gefahren (siehe 2.9 und

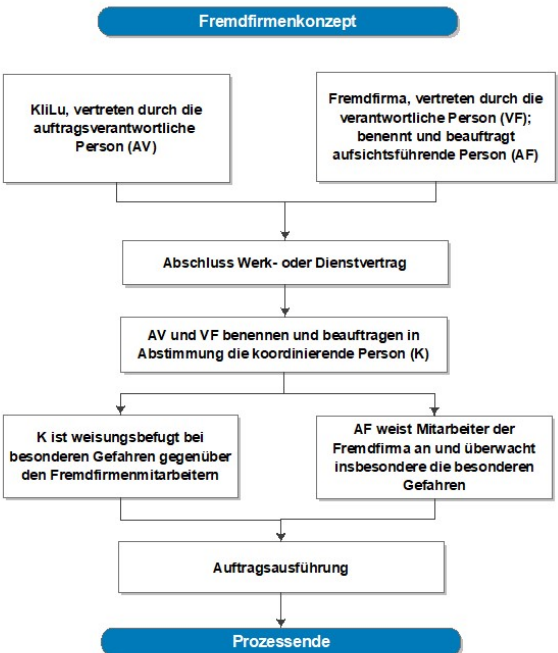
Dateipfad:	I:\VERW\Qualitätsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 5 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

„Aufgaben der koordinierenden Person“) verfügt K über Weisungsbefugnis gegenüber allen beteiligten Mitarbeitern der Unternehmen. K ist vor Auftragsbeginn zu benennen und den Beteiligten mitzuteilen.

2.1.4 Aufsichtsführende Person (AF)

AF überwacht die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bei Arbeiten mit besonderen Gefahren (siehe 2.9 und „Erfordernis der Überwachung durch die aufsichtsführende Person bei besonderen Gefahren“), durch den Auftragnehmer. AF muss dazu vor Ort sein und über die Weisungsbefugnis verfügen. AF wird durch den Auftragnehmer gestellt aber kann eine Personalunion mit K bilden. AF ist vor Auftragsbeginn zu benennen und den Beteiligten mitzuteilen.

2.1.5 Prozess Fremdfirmenkonzept

Prozess	Wer	Bemerkungen
		
	AV	Stellt die Leistungsbeschreibung, die Betriebsordnung für Fremdfirmen und Informationen zu Gefährdungen der Bereiche zur Verfügung
	VF	Übermittelt Angebot und Auftragsbestätigung sowie Nachweise bei Bedarf oder auf Nachfrage
	AF	Wickelt Auftrag ab, weist Mitarbeiter an und überwacht bei besonderen Gefahren
	AV und VF	Vertragsschluss
	K	Stimmt Arbeitsabläufe zwischen den Mitarbeitern verschiedener Firmen ab, legt Bereiche mit gegenseitiger Gefährdung und Maßnahmen für den Störfall fest. Überprüft festgelegte Arbeitsabläufe, die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und passt ggf. Arbeitsabläufe an
	K	Hat Weisungsbefugnis bei besonderen Gefahren gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern
	AF	Siehe Dokument „Erfordernis der Überwachung durch die aufsichtsführende Person bei besonderen Gefahren“
	Mitarbeiter Fremdfirma	Mitarbeiter führen den Auftrag aus

2.2 Grundpflichten des Unternehmers

Auftragnehmer und Auftraggeber haben als Unternehmer gleichermaßen Sorge zu tragen, dass von Unfällen oder Berufserkrankungen für alle beteiligten Mitarbeiter keine Gefährdung ausgeht. Auch die Erste Hilfe ist zu organisieren. Bei Überschneidungen von Zuständigkeiten sind Abstimmungen notwendig. Relevante Verantwortliche und Beauftragte (siehe 2.1) sind im mitgeltenden Dokument „Fremdfirmen-Erklärung“ zu benennen.

Alle Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen sind aus den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften abzuleiten.

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitätsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 6 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

2.3 Gefährdungsbeurteilung

Das Klinikum stellt Informationen für bereichsspezifische Gefährdungen (siehe „Gefährdungen im Klinikum“) zur Verfügung. Daraus resultierenden Maßnahmen und Anmeldeverfahren der Bereiche ist Folge zu leisten. Die oben genannte Auflistung der Gefährdungen ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilungen gemäß DGUV Vorschrift 1, §3 sowie ArbSchG, §5 des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt die Beurteilungen des Auftragnehmers einzusehen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

2.4 Unterweisung

Das Klinikum unterrichtet über bereichsspezifische Gefährdungen gemäß mitgeltendem Dokument „Gefährdungen im Klinikum“, sowie persönlich bei Anmeldung in den jeweiligen Bereichen (siehe 1.5. Fremdfirmen - Allgemeine Hinweise). Bei Arbeiten im Kontrollbereich bzw. Gefährdungen durch ionisierende Strahlung ist eine Strahlenschutzunterweisung durch befugte Personen des Klinikums notwendig. Die oben genannte Unterweisung ersetzt nicht die Unterweisung gemäß DGUV Vorschrift 1, §4 sowie ArbSchG, §12 des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterweisungsdokumentation des Auftragnehmers einzusehen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

2.5 Auftragsvergabe, Unterbeauftragung

Unterbeauftragungen durch den Auftragnehmer sind nur nach Einverständnis des Klinikums zulässig. Selbstverständlich gelten alle Bestimmungen auch für die Subunternehmen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Klinikum für den eingesetzten Subunternehmer.

2.6 Zusammenarbeit

Sind Mitarbeiter mehrerer Unternehmen bzw. Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz im Klinikum tätig, müssen die Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung abgestimmt werden. Anweisungen durch befugte Personen des Klinikums sind zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsgefahren Folge zu leisten.

2.7 Befähigung für Tätigkeiten

Der Auftragnehmer darf nur geeignete Mitarbeiter mit Aufgaben betrauen, durch deren Handlungen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Beteiligten nicht gefährdet werden. Bei sicherheitswidrigem Handeln ist das Klinikum berechtigt, die Arbeiten einstellen zu lassen, bis der sicherheitswidrige Umstand behoben ist. Die möglichen Kosten durch Schäden oder Verzug sind dem Verursacherprinzip nach dem Auftragnehmer zuzuordnen, welcher entsprechend ungeeignete Mitarbeiter beschäftigt hat.

2.8 Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel bzw. persönliche Schutzkleidung müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bzw. PSA-Benutzerverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitätsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 7 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

2.9 Gefährliche Arbeiten bzw. besondere Gefahren

Gefährliche Arbeiten bzw. besondere Gefahren sind Situationen, bei denen der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich oder unabwendbar ist. Ist ein Auftragnehmer allein an diesem Arbeitsplatz beauftragt, so muss AF für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Sorge tragen. Sind mehrere Auftragnehmer an diesem Arbeitsplatz beauftragt, so sind die jeweiligen AF der Auftragnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch die Mitarbeiter ihrer Dienstherren verantwortlich. K ist dabei für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch alle Beteiligten verantwortlich und gegenüber allen Beteiligten weisungsbefugt.

Bitte beachten Sie bei entsprechenden Arbeiten insbesondere den „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ und die „

2.10 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden.

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen sind K unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz anzuzeigen.

Der Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

2.11 Zutritt- und Aufenthaltsverbote

Zutritt- und Aufenthaltsverbote sind zu beachten. Anweisungen durch befugte Personen des Klinikums ist zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsgefahren Folge zu leisten.

2.12 Auskunftspflicht

Das Klinikum kann zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Nachweise durch den Auftragnehmer verlangen.

2.13 Umgang mit Mängeln

Mängel durch z.B. Geräte, Anlagen oder Umstände, welche zu Gefährdungen von Mitarbeitern oder sonstigen Dritten führen können, sind umgehend abzustellen oder die Arbeiten einzustellen, bis der Mangel behoben ist. Anweisungen durch befugte Personen des Klinikums ist zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsgefahren Folge zu leisten.

2.14 Störungen

Jegliche Störungen und Gefährdungen bei der Ausführung von Arbeiten sind unverzüglich AV oder K zu melden.

Dateipfad:	I:\VER\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 8 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

3 Abfall

Die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehenden Abfälle (Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche Teile) sind, wenn nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer ordnungsgemäß und auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Die Benutzung der Sammelbehälter des Klinikums durch den Auftragnehmer muss ausdrücklich im Auftrag/Vertrag vereinbart worden sein. Dies betrifft in aller Regel Teile, Möbel oder Arbeitsmittel aus Rückbaumaßnahmen. Zu beachten sind dabei die „Benutzerordnung Wertstoff“ und der klinikspezifische „Leitfaden zur Abfallentsorgung“. Nur in die Benutzerordnung eingewiesene Personen dürfen den Wertstoffhof betreten.

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Leicht entzündliche Stoffe, z. B. Verpackungsmaterialien, sind täglich nach Beendigung der Arbeiten zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung des Klinikums an zugewiesener Stelle erlaubt.

4 Hygienevorschriften

4.1 Geltungsbereich

Die Hygienevorschriften gelten für alle Mitarbeiter des Klinikums und Mitarbeitern von Fremdfirmen, die mit Arbeiten auf bettenführenden Stationen und in Funktionsabteilungen des Klinikums betraut werden. Zu den Arbeiten zählen alle Baumaßnahmen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie andere Wartungs- und Installationsarbeiten im Energieversorgungs- und IT- Bereich.

4.2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Die ausführenden Mitarbeiter müssen sich arbeitstäglich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Stations-/Abteilungspersonal anmelden. Vor Beginn der Tätigkeit müssen die Mitarbeiter durch das Fachpersonal vor Ort in die entsprechenden **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** eingewiesen werden (Hygiene- und Desinfektionspläne liegen bereichsbezogen vor und gelten auch für die Mitarbeiter der Fremdfirma).

In diesem Rahmen sollten auch von der Fremdfirma Informationen zum Ablauf der Arbeiten mitgeteilt werden, damit evtl. notwendige organisatorische Maßnahmen geregelt werden können (z.B. an die Arbeiten anschließende Reinigungs- /Desinfektionsmaßnahmen des Bereichs). Bereichsabhängige Hygienemaßnahmen sind beispielsweise:

- Hygienische Händedesinfektion
- Tragen von langärmeligen Schutzkitteln
- Tragen von Handschuhen
- Ggf. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Tragen von Bereichskleidung (z.B. OP, ZSVA)
- Ggf. weitere bereichsabhängige Maßnahmen

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 9 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

4.3 Durchführung der Arbeiten

Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass weder eine hygienerelevante Gefährdung der Patienten noch der ausführenden Mitarbeiter entsteht:

Arbeiten die mit Staub- und Schmutzentwicklung einhergehen, dürfen grundsätzlich nur in geräumten Patientenzimmern stattfinden. Außerhalb von geschlossenen betroffenen Räumen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die eine weitere Staubverbreitung und Schmutzbelastung des Bereichs verhindern (z. B. durch Errichten von Staubschutz-wänden, geeignete Wegeführung). Bei Räumen, die durch RLT-Anlagen (Raumluftechnische Anlagen, Belüftungsanlagen) versorgt werden, müssen die Anlagen vor Beginn der Arbeiten, in Absprache mit der Abteilung Technik gesichert werden. (z.B. Auslass im jeweiligen Raum vor Arbeitsbeginn abzukleben).

In Risikobereichen, z.B. Laborbereichen, Intensiv- und Infektionsstationen, sowie alle bettenführenden Stationen, muss zur Vermeidung der Übertragung von Infektionserregern, immer vor Betreten und nach Verlassen des Bereiches, eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.

Bei Verdacht auf Kontamination mit erregerehaltigem Material muss der Mitarbeiter umgehend das Stations-/Abteilungspersonal informieren, um ggf. weitere erforderliche Untersuchungen gewährleisten zu können.

4.4 Maßnahmen nach Arbeitsende

Die Mitarbeiter müssen sich beim Verlassen des Bereiches, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, bei dem Stations-/ Abteilungspersonal abmelden.

4.5 Erreichbarkeit der Krankenhaushygiene für externe Mitarbeiter

Montag-Freitag von 07:00 bis 16:00; Tel.: 0621/503 23161

5 Datenschutz

Die Mitarbeiter des Klinikums unterliegen als Berufsgeheimnisträger den Verpflichtungen des Strafgesetzbuches (§ 203 StGB, Abs. 1)

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Klinikum unterliegen Sie und Ihre Mitarbeiter, falls sie an beruflichen oder dienstlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter des Klinikums mitwirken, ebenfalls den Verpflichtungen des Strafgesetzbuches (§ 203 StGB, Abs. 3).

Die Auftragnehmer werden hiermit darüber informiert, dass vorgenannte Strafvorschriften für sie und ihre Mitarbeiter Anwendung finden (§ 203 StGB. Abs. 4). Sie erklären von Inhalten der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und ihre Mitarbeiter entsprechend eingewiesen zu haben.

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO\BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 10 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021

Klinikum Ludwigshafen

Im Falle einer Kenntnisnahme von personenbezogenen Gesundheitsdaten von Patienten des Klinikums gilt:

- a) es ist absolute Verschwiegenheit zu wahren
- b) auch nach Ende der Tätigkeit im Klinikum gilt die Verschwiegenheitspflicht
- c) auch nach Beenden des Beschäftigungsverhältnisses jener Mitarbeiter gilt die Verschwiegenheitspflicht
- d) Verstöße können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden

Vorfälle im Bereich des Datenschutzes sind umgehend dem Datenschutzbeauftragten zu melden!

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

" ...

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1.

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

...

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person ... bekannt geworden ist. ..."

6 Erklärungen nach Landestariftreuegesetz (LTTG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)

Das Klinikum ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrags auf die Einhaltung des MiLoG hinzuweisen und soweit anwendbar die Einhaltung des LTTG durch den Auftragnehmer sicherzustellen, Dies wird durch Unterschrift und Übersendung beider Erklärungen

- „Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)“
- „Tariftreue-Erklärung nach Landestariftreuegesetz (LTTG)“

an das Klinikum durch den Auftragnehmer bestätigt.

Dateipfad:	I:\VERW\Qualitaetsmanagement\11 - Verfahrensanweisungen\BO Fremdfirmen und deren Beschäftigte\BO_BO_Fremdfirmen und deren Beschäftigte_2.0.docx				
erstellt:	Morick, R. (MA ASi)	Version:	2.0	Seite:	Seite 11 von 11
		überarbeitet/geprüft:	Venus, H. (Ltg. GBI)	freigegeben:	Günther, H.-F. (GF)
Erstelldatum:	01.09.2020	Datum:	10.11.2021	Freigabedatum:	11.11.2021